

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen

Beschluss vom 08.02.2011

Die Anträge der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem dieses ihre Klage auf Verpflichtung der Beklagten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezüglich des Kosovo festzustellen, abgewiesen hat und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungszulassungsverfahren haben keinen Erfolg.

Die Klägerin macht mit ihrem Berufungszulassungsantrag eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG und einen Verfahrensmangel nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG geltend. Diese Zulassungsgründe sind nicht in einer den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt worden und liegen im Übrigen nicht vor.

Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich und klärungsfähig ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (vgl. Senatsbeschl. v. 3.2.2010 - 8 LA 15/10 -; GK-AsylVfG, Stand: Juni 2010, § 78 Rn. 88 ff. m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: August 2010, AsylVfG, § 78 Rn. 140 ff. m.w.N.). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist daher nur dann im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt, wenn eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche neueren Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahe legen (vgl. Senatsbeschl. v. 3.2.2010 - 8 LA 15/10 -; GK-AsylVfG, a.a.O., § 78 Rn. 591 ff. m.w.N.).

Hieran gemessen kommt der von der Klägerin aufgeworfenen Frage, ob im Falle von Personen, die - wie die Klägerin - an multiplen Erkrankungen, wie starke Anpassungsstörung mit depressiver Symptomatik in Verbindung mit somatoformen Erscheinungen (F 43.28, ICD 10), posttraumatischer Belastungsstörung (F 43.1, ICD 10), Depressionen, einem chronischen Schmerzsyndrom im Sinne einer Fibromyalgie, Hypercholesterinämie sowie Asthma bronchiale leiden und aus diesem Grund auf die Einnahme einer Reihe von Medikamenten wie Ibu, Matamizol, Ranitidin, Tetrazepam, Simva, Venlafaxin 37, Amitriptylin 75 mg

retard, Katadolon und Salbutamol Spray angewiesen sind, im Kosovo adäquat medizinisch behandelt werden können und ob derartige Behandlungen im Kosovo für mittellose Personen - insbesondere Minderheitenangehörige der Ashkali - kostenfrei erhältlich sind, keine grundsätzliche Bedeutung zu.

Die vorgenannte Frage ist zum einen schon aufgrund ihrer Formulierung, insbesondere wegen der Anknüpfung an das individuelle Krankheitsschicksal der Klägerin, erkennbar auf den vorliegenden Einzelfall bezogen und hat daher keine über diesen hinausgehende grundsätzliche Bedeutung. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i.S.v. § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG ist es nämlich nicht ausreichend, dass die Klägerin Umstände ihres individuellen Krankheitsschicksals in allgemeine Wendungen kleidet und pauschal ihre Bedeutsamkeit für „... eine Vielzahl gleichgelagerte Fälle“ bloß behauptet (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 12.2.2007 - 7 LA 166/06 -). Es bedarf vielmehr der Darlegung, weshalb der aufgeworfenen Frage eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Daran fehlt es hier. Es ist auch nicht offensichtlich, dass eine Vielzahl sich im Bundesgebiet aufhaltender, vollziehbar ausreisepflichtiger kosovarischer Staatsangehöriger an sämtlichen der von der Klägerin genannten Erkrankungen leidet. Die Frage zielt damit allein auf eine inhaltliche Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung ab. Eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung kommt im Asylrecht jedoch nicht in Betracht. Die Aufzählung der Zulassungsgründe in § 78 Abs. 3 AsylVfG ist abschließend (vgl. Senatsbeschl. v. 19.1.2011 - 8 LA 297/10 -, juris Rn. 7; Bayerischer VGH, Beschl. v. 9.9.2008 - 11 ZB 08.30289 -, juris Rn. 8).

Zum anderen ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Regel als am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfende individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.2006 - 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33, 36; Senatsbeschl. v. 9.12.2010 - 8 LA 291/10 -). Dabei sind sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können, in die Beurteilung der Gefahrenlage mit einzubeziehen. Solche Umstände können darin liegen, dass eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Zielstaat wegen des geringeren Versorgungsstandards generell nicht verfügbar ist. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich trotz grundsätzlich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463, 464). Erfordert die Feststellung einer erheblichen konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG danach die Berücksichtigung sowohl genereller als auch individueller Umstände, ist die hier

aufgeworfene Frage unabhängig davon, ob es überhaupt eine Vielzahl vollziehbar ausreisepflichtiger kosovarischer Staatsangehöriger mit den von der Klägerin beschriebenen Krankheiten gibt, nicht allgemein klärungsfähig, sondern kann nur in jedem Einzelfall abhängig von den individuellen Verhältnissen des Ausländers und den Verhältnissen im Zielstaat beantwortet werden.

Die Berufung kann auch nicht wegen eines Verfahrensmangels nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG in der Form der Verletzung rechtlichen Gehörs nach § 138 Nr. 3 VwGO durch die Ablehnung eines Beweisantrages zugelassen werden.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör schützt nicht vor jeder aus der Sicht eines Beteiligten sachlich unrichtigen Ablehnung eines Beweisantrags (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.10.1987 - 9 CB 20/87 -, Buchholz 310 § 86 Abs 2 VwGO Nr. 31). Holt das Gericht einen beantragten Beweis nicht ein, so liegt hierin grundsätzlich nur dann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wenn die Ablehnung aus Gründen erfolgt, die im Prozessrecht keine Stütze finden, wenn also ein Beweisantrag aus den angegebenen Gründen schlechthin nicht abgelehnt werden darf (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.4.2004 - 2 BvR 743/03 -, NJW-RR 2004, 1150; BVerwG, Beschl. v. 24.3.2000 - 9 B 530/99 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 308).

Hieran gemessen stellt die Ablehnung des von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrages,

zum Beweis der Tatsache, dass gerade Angehörige der Minderheiten der Roma und Ashkali - wie die Klägerin - nicht zuletzt aufgrund der im Kosovo anzutreffenden Korruption im Gesundheitswesen die vorbezeichneten diversen Behandlungen und Therapien (insbesondere Schmerztherapie/vielschichtige Psychotherapie) sowie die genannten Medikamente im Kosovo nicht erhalten werden, sei es, dass die Medikamente nicht vorhanden sind und die genannten lebensnotwendigen Behandlungen und Therapien nicht angeboten werden, sei es, dass die mittellose Klägerin sich die erforderlichen Behandlungen und Therapien sowie Medikamente nicht leisten kann bzw. auch bei Kostenübernahme durch hiesige Behörden die erforderlichen Behandlungen und Kontrolluntersuchungen nicht so zeitnah erhalten wird, wie dies im Einzelfall zwecks Vermeidung einer lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes erforderlich ist, zumal Ashkali - wie die Klägerin - regelmäßig im Kosovo keinerlei finanzielle Unterstützung bekommen und zudem ihr Dasein in Lagern außerhalb der Ballungsgebiete und fern ab von jeglicher medizinischer Infrastruktur fristen müssen,

a) Herrn D., Autor des Berichtes einer Recherchereise vom 12. bis 20. April 2010 zur Einschätzung der Lage der Minderheiten (Roma, Ashkali, Ägypter) im Kosovo, zu laden über das Diakonische Werk der E., als Zeugen zu vernehmen;

b) eine Auskunft des UNHCR einzuholen,

c) Herrn F., zu laden über UNHCR, Büro Nürnberg, zu vernehmen,

keine Verletzung des Gehörsgrundsatzes dar.

Der Beweisantrag verhält sich zu drei Beweisthemen, nämlich den Behauptungen der Klägerin, erstens würde ihr als Angehörige der Minderheit der Ashkali kein Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem im Kosovo gewährt, zweitens seien die notwendigen Behandlungen, Therapien und Medikamente nicht, jedenfalls nicht für sie verfügbar und drittens sei auch eine Kostenübernahmeerklärung der hiesigen Behörden nicht ausreichend, um erforderliche Behandlungen, Therapien und Medikamente rechtzeitig zu erhalten.

Den auf die beiden erstgenannten Beweisthemen bezogenen Beweisantrag hat das Verwaltungsgericht durch den in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschluss mit der Begründung abgelehnt, es verfüge zur Beantwortung der Beweisfrage insoweit über ausreichende eigene Sachkunde. Die so begründete Ablehnung des Beweisantrages begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Tatsachengerichte können einen Beweisantrag auf Einholung von Sachverständigengutachten oder Auskünften mit dem Hinweis auf eigene Sachkunde, beruhend etwa auf vorliegenden Erkenntnismitteln, grundsätzlich verfahrensfehlerfrei ablehnen. Erforderlich ist in einem solchen Fall, dass das Tatsachengericht seine Entscheidung nachvollziehbar begründet und insbesondere angibt, woher es seine Sachkunde hat. Wie konkret der Nachweis der eigenen Sachkunde des Gerichts zu sein hat, hängt dabei von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere den jeweils in tatsächlicher Hinsicht in dem Verfahren in Streit stehenden Einzelfragen ab; jedenfalls muss der Nachweis plausibel und nachvollziehbar sein und der Verweis auf vorhandene Gutachten und Auskünfte dem Einwand der Beteiligten standhalten, dass in diesen Erkenntnisquellen keine, ungenügende oder widersprüchliche Aussagen zur Bewertung der aufgeworfenen Tatsachenfragen enthalten seien (vgl. BVerfG, Beschl. v. 5.9.2002 - 2 BvR 995/02 -, juris Rn. 11; BVerwG, Beschl. v. 19.9.2001 - 1 B 158/01, 1 PKH 23/01 -, Buchholz 310 § 86 Abs 1 VwGO Nr. 315; Beschl. v. 27.3.2000 - 9 B 518/99 -, InfAuslR 2000, 412, 414; Beschl. v. 11.2.1999 - 9 B 381/98 -, InfAuslR 1999, 365).

Im Lichte dieser Anforderungen hat das Verwaltungsgericht den klägerischen Beweisantrag verfahrensfehlerfrei abgelehnt.

Die Frage des Zugangs von Minderheiten zum öffentlichen Gesundheitssystem im Kosovo hat das Verwaltungsgericht mit Hinweis auf eine aktuelle Auskunft der Deutschen Botschaft Pristina vom 21. Juni

2010 an das Sächsische Obergericht, wonach der Zugang zu den medizinischen Behandlungsmöglichkeiten des öffentlichen Gesundheitssystems für die Bevölkerung im Kosovo unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft gewährleistet ist, bejaht. Zudem hat es sich mit dem von der Klägerin benannten Bericht des Diakonischen Werkes "Zur Lage der Roma, Ashkali und 'Ägypter'", in: Asylmagazin 2010, 246 ff. eingehend auseinandergesetzt und zutreffend herausgearbeitet, dass dort lediglich darauf hingewiesen wurde, Angehörigen ethnischer Minderheiten im Kosovo sei der Zugang zur Gesundheitsfürsorge insbesondere aufgrund fehlender Ausweispapiere verschlossen, die Klägerin und ihre Familie besäßen aber Ausweispapiere. Im Mai 2009 hätten sie sich im Kosovo ohne größere Probleme kosovarische Pässe und eine Heiratsurkunde ausstellen lassen. Im Übrigen sei der mangelnde Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem schon durch den eigenen Vortrag der Klägerin widerlegt, ihre im Kosovo lebende Mutter habe bereits zwei Herzoperationen hinter sich. Dies belege, dass der Familie der Klägerin der Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem trotz ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu einer Minderheit nicht nur auf dem Papier, sondern tatsächlich offen stehe.

Der so begründete Nachweis der eigenen Sachkunde hält den im Berufungszulassungsverfahren erhobenen Einwänden der Klägerin stand. Soweit die Klägerin auf abweichende Erkenntnisse aus früheren Jahren verweist (Bericht der schweizerischen Flüchtlingshilfe, Kosovo - Zur Lage der medizinischen Versorgung, Update v. 7.6.2007; UNKT, Beobachtungen zu Defiziten im Gesundheitsversorgungssystem im Kosovo vom 1.1.2007; BAMF, Informationszentrum Asyl und Migration, Lage der Roma/Ashkali im Kosovo, Stand: Dezember 2009), sind diese durch die vom Verwaltungsgericht herangezogenen aktuellen Erkenntnismittel überholt. Letztere weisen zwar nach wie vor auf das fehlende Krankenversicherungssystem und den eingeschränkten Zugang zu kostenfreien Medikamenten, der insbesondere die einkommensschwachen Angehörigen der Minderheiten treffe, hin (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo: Update - Zur Lage der medizinischen Versorgung, Stand: September 2010, S. 17 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo: Zur Rückführung von Roma - Update der SFH-Länderanalyse, Stand: Oktober 2009, S. 14 f.; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Personen aus dem Kosovo, Stand: November 2009, S. 10 ff., 17 und 23 f.; Auszüge aus dem Bericht des Diakonischen Werkes: Zur Lage der Roma, Ashkali und "Ägypter", in: Asylmagazin 2010, 246, 248). Ein vollständiger faktischer Ausschluss der Angehörigen ethnischer Minderheiten vom Gesundheitssystem im Kosovo, wie ihn die Klägerin behauptet, wird aber gerade nicht festgestellt. Die sich hier in erster Linie aus fehlenden Registrierungen und Ausweispapieren ergebenden Probleme stellen sich zudem für die Klägerin nicht. Denn sie verfügt nach den unwidersprochenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts über einen kosovarischen Pass. Im Übrigen hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt, welche konkreten Erkenntnisse sich durch die von ihr beantragte Beweiserhebung überhaupt ergeben sollen und inwieweit diese Erkenntnisse die vom Verwaltungsgericht nachgewiesene Sachkunde in Frage stellen könnten.

Die weitere Frage der Verfügbarkeit notwendiger Behandlungen, Therapien und Medikamente für die Klägerin im Kosovo hat das Verwaltungsgericht unter Heranziehung des Berichtes des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kosovo vom 20. Juni 2010 und verschiedener Auskünfte der Deutschen Botschaft Pristina (siehe Bl. 52 ff. Gerichtsakte) bejaht. Danach seien die psychische Erkrankung, die Schmerzsymptomatik, die orthopädischen Beschwerden, das Asthma bronchiale und die Hypercholesterinämie der Klägerin im öffentlichen Gesundheitssystem behandelbar. Die von der Klägerin ausweislich des vorgelegten Medikamentenplans ihres Hausarztes vom 17. November 2010 benötigten Medikamente seien im Kosovo erhältlich und zudem überwiegend deutlich günstiger als in Deutschland zu erwerben.

Die so nachgewiesene eigene Sachkunde des Verwaltungsgerichts sieht sich keinen durchgreifenden Einwänden der Klägerin ausgesetzt. Die Klägerin hat bereits nicht dargelegt, aus welchen neuen oder anderen Erkenntnismitteln auch nur der Schluss gezogen werden könnte, die hier konkret notwendigen Behandlungen, Therapien und Medikamente seien entgegen der begründeten Auffassung des Verwaltungsgerichts im Kosovo nicht verfügbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwieweit die von ihr im Beweisantrag benannten Beweismittel geeignet wären, neue Erkenntnisse zur konkreten Verfügbarkeit notwendiger Behandlungen, Therapien und Medikamente zu gewinnen.

Hinsichtlich des weiteren Beweisthemas, auch eine Kostenübernahmeerklärung der hiesigen Behörden sei nicht ausreichend, um erforderliche Behandlungen, Therapien und Medikamente rechtzeitig zu erhalten, hat das Verwaltungsgericht den Beweisantrag durch den in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschluss mit der Begründung abgelehnt, dieser sei ungeeignet, da die genannten Zeugen und Sachverständigen nichts darüber wüssten, welche Vereinbarung die Klägerin mit dem Landkreis Aurich über die Kostenübernahme treffen werde. Dieser nachvollziehbaren Begründung des Verwaltungsgerichts ist die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen nicht entgegen getreten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO unbegründet, weil der Berufungszulassungsantrag, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, keine Aussicht auf Erfolg hat.

Vorinstanz: VG Oldenburg, Beschluss vom 17.12.2010, Az. 11 A 1598/10